



Hygienekonzept

für das Gemeindehaus der ev.-luth. Andreasgemeinde Wallenhorst
unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

1. VORBEMERKUNGEN

Das vorliegende Hygienekonzept Corona der Andreasgemeinde orientiert sich an den niedersächsischen Verordnungen sowie den Bausteinen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht.

Alle Personen, die Veranstaltungen der Matthäusgemeinde besuchen, sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle verantwortlichen Gruppenleitungen am 27.10.2020 durch den Kirchenvorstand unterrichtet worden. Die Gruppenleitungen sind angehalten, ihrerseits die teilnehmenden Personen zu unterrichten.

2. ARBEITSPLATZGESTALTUNG

Die Büroarbeit erfolgt im Gemeindebüro, das nur von der Gemeindesekretärin genutzt wird. Der Pfarrer benutzt sein eigenes Büro. Bei Begegnungen im Gemeindebüro wird stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten. Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der sonstigen Beschäftigten und außerhalb der Nutzungszeiten der kirchlichen Räumlichkeiten.

3. ARBEITSMITTEL/WERKZEUGE

Arbeitsmittel und Werkzeuge (u.a. in Küchen, aber auch Gartengeräte) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche, Werkzeuge).

Alternativ sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. Dabei sind Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

4. EINHALTUNG DER VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSREGELUNGEN

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen eingehalten wird. Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Hinweise beim Eintritt in kirchliche Gebäude (Eingang Kirche, Eingang Gemeindehaus), angelehnt an das Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ der Landeskirche.
- Hinweis zum Verzicht aufs Händeschütteln und körperlichen Kontakt.
- Abstandsmarkierungen in Bereichen, in denen sich Personenansammlungen bilden können (z.B. Eingänge zu Kirche und Gemeindehaus).
- mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche (Hauptamtliche sowie KV-Mitglieder, Gruppenleitungen) bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen).
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen (bei Bänken sind Sitzplätze entsprechend zu markieren).
- Festlegung von maximalen Personenzahlen pro Raum (Gemeindesaal, Partnerschaftsraum, Jugendraum, Arche).
- Inhaltliche Angebote der jeweiligen Gefährdungssituation anpassen (z.B. auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen verzichten).

- Im Flur und im Treppenhaus sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen und Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-/Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Freiwilliges Tragen von Mund-/Nasen-Bedeckungen einzelner Personen wird unterstützt.

5. LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. In Veranstaltungs- und Sitzungsräumen ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung empfiehlt es sich etwa alle 60 Minuten – eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Bei kleineren Räumen muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden.

6. ZUSÄTZLICHE HYGIENEMAßNAHMEN

Bei Bedarf stehen Desinfektionsspender in folgenden Bereichen bereit:

- in Eingangsbereichen von Gebäuden
- in den Toiletten
- in der Küche

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden). Ein Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln wird in unmittelbarer Nähe des Desinfektionsmittelpenders aufgehängt.

Die Toiletten und Küchen sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher auszustatten. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

7. EINSCHRÄNKUNG DER KONTAKTE IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist nur möglich, wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Art der Veranstaltung kein Verbot vorsieht und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregelungen eingehalten werden. Bestehen Unklarheiten, ob bestimmte Veranstaltungen in der geplanten Weise stattfinden dürfen und geben auch die Handlungsempfehlungen der Landeskirche im Internet keine Hinweise, wird dies im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt bzw. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.

8. VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Die Dokumentation bei kirchlichen Veranstaltungen erfolgt mittels Teilnehmerlisten. Die Listen enthalten Titel, Ort und Zeit der Veranstaltung. Die Gruppenleitung trägt für die Liste ihrer Veranstaltung die Verantwortung.

9. ZEITLICHE ENTZERRUNG

Folgende Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen werden getroffen:

- Absprachen über zeitversetzte Nutzung des Gemeindehauses durch verschiedene Gruppen bzw. Personen

- Zeitliche Absprachen über Küchennutzung und Hygienemaßnahmen
- Zeitliche Absprachen über Pausen

10. HYGIENISCHE SCHUTZMAßNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn offen und werden vom Veranstalter oder sonstigen für Ordnerdienste zuständigen Mitarbeitenden geschlossen.
- die Teilnehmenden nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel.

10. VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:

- Speisen werden vorerst nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten
- Ausgabe von Speisen durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Bedeckungen (MNB)
- Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt
- Getränkeausschank durch einzelne Personen mit MNB
- Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen
- Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)
- Bei Essensausgaben Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung)
- Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben umsetzen
- Aufnahme der Kontaktdaten der Teilnehmenden

11. HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Gemäß der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und die Kirchengebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, ermittelt und informiert der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende das örtliche Gesundheitsamt und diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und ggf. Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

12. SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

12.1. BESCHÄFTIGTE UND GRUPPENLEITUNGEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden.

12.2. TEILNEHMENDE

Die teilnehmenden Personen sind angehalten, im Verdachtsfall einer Krankheit gemeindliche Veranstaltungen zu meiden.

Personen mit Krankheitssymptomen werden von der Gruppenleitung gebeten, die Veranstaltung zu verlassen bzw. das Gemeindehaus erst gar nicht zu betreten. Im Konfliktfall ist der Kirchenvorstand unverzüglich zu informieren.

13. PERSÖNLICHE HYGIENE

Jede Person des Gemeindelebens trägt eine persönliche Verantwortung für einen sorgsamen Umgang mit den Hygienebestimmungen der Andreasgemeinde und der eigenen Gesundheit.

Folgende Regeln sind einzuhalten:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
2. Hände aus dem Gesicht fernhalten
3. Auf Händeschütteln verzichten
4. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
5. Offene Wunden schützen
6. Regelmäßiges Lüften
7. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
8. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
9. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
10. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden
11. Öffentliche Verkehrsmittel vermeiden oder notfalls Mund-/Nasenschutz tragen

14. UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- Aushängen von Hinweisen, angelehnt an das Plakat „Wir geben aufeinander acht“, an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden
- Aushängen eines Plakates zum Verbot des Händeschüttelns an geeigneten Stellen
- Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten
- Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern
- Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept, inkl. Dokumentation
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen
- Persönliche Unterweisung der Mitarbeitenden durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes

ANLAGEN



5 SCHritte ZUR HÄNDEHYGIENE:

Hände richtig desinfizieren schützt vor Infektionen durch Krankheitserreger.



- 1 Händedesinfektionsmittel (ca. 3 ml/je nach Größe der Hände) aus dem Spender entnehmen



- 2 Händedesinfektionsmittel ca. 30 Sekunden auf alle Handbereiche, Finger und Handgelenke verteilen



- 3 Auch zwischen den Fingern



- 4 Besondere Beachtung auf Fingerkuppen und Daumen legen



- 5 Sorgfältig reiben bis die Hände vollkommen trocken sind – nur so können die pflegenden Substanzen der Händedesinfektionsmittel wirksam werden